

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

12.6.1816 (Nr. 162)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 162. Mittwoch, den 12. Jun. 1816.

Deutschland.

Öffentliche Nachrichten aus Koburg vom 3. d. melden: Gestern kam unser Souverain von einer Reise nach Gotha hierher zurück. Seitdem verbreitet sich die längst erwünschte frohe Nachricht, daß unser geliebtester Souverain sich zu vermählen entschlossen sey, und zwar mit der liebenswürdigen Prinzessin von Sachsen-Gotha, Dorothea Luise, geb. den 21. Dez. 1800, der einzigen Descendentz Sr. Durchl. des regierenden Herzogs von Gotha, dessen einziger Bruder, Prinz Friedrich, sich jetzt in Rom befindet. — Dem Vernehmen nach wird wegen des ehemals königl. sächs., nun kön. preuß. Amtes Ziegenrück an der sächs. Saale, welches an das zu Koburg gehörende Saalfeld stößt, jetzt mit Preussen sehr eifrig unterhandelt.

Nachrichten aus Nürnberg zufolge wird gegen den 20. d. der König von Baiern in dieser Stadt erwartet. Se. Maj. werden von dort über Würzburg und Aschaffenburg nach Baden reisen.

Von Frankfurt wird unterm 10. d. geschrieben: Die neuen östr. Finanzpatente haben hier nicht ganz diejenige Wirkung hervorgebracht, welche man davon erwartet hatte. Der Kurs gieng gestern nur um $1\frac{1}{2}$ bis 2 pSt. besser. Es scheint man wolle abwarten, welchen Effect diese Patente in Wien selbst machen. (Wiener Briefe vom 4. d. in der allgemeinen Zeitung sagen in diesem Betreff: Die heutigen Patente haben im Publikum eine allgemeine Freude verbreitet. Die Zwanziger stehen, Vormittags um 11 Uhr, auf 305. Dagegen sind die neuen Anlehensobligationen von 100 fl. W. W. mit $2\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen in Silbermünze bis unter ihren Nominalwerth, nämlich auf 96 pSt., zurückgewichen.) — Gestern ist der kaiserl. östreich. F. M. E. Graf von Balmoden hier eingetroffen. — Heute ist dahier eine Bekanntmachung erschienen, wonach der Rath der freien Stadt Frankfurt

zu Abhefung der vielen laut gewordenen Beschwerden und Klagen sich bewogen sieht, einstweilen und provisorisch die ältern Verfügungen zu erneuern und in das Gedächtniß der Bürger zurückzurufen, nach welchen den Bekennern des jüdischen Glaubens keineswegs verstattet ist, Häuser und sonstige Immobilien in der Stadt, außer den in der vorhinigen reichsstädtischen Verfassung angewiesenen und unter der fürstl. Regierung, in dem Jahr 1810, sehr erweiterten Distrikten, Miethweise, mithin noch weit weniger käuflich, an sich zu bringen, daher auch, mit Vorbehalt weiterer Verfügung in Ansehung des Vergangenen, alle bis jetzt auf dem Bauamt nicht angezeigte und notirte Kaufbriefe über die besagte Immobilien für ungültig und der Kauf für nichtig geachtet, auch in der Kanzlei auf solche Immobilien ferner keine Währschaft geleistet, noch Hypotheken eingeschrieben werden sollen. Im Eingange dieser Bekanntmachung heißt es: In dem Art. 46 der Wiener Kongressakte ist in Ansehung hiesiger freien Stadt, ausdrücklich festgesetzt, daß derselben politische Verfassung auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit unter den christlichen Religionsparteien gegründet seyn soll, und in desfalliger Uebereinstimmung sagt die deutsche Bundesakte §. 16.: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Dagegen behält selbige der Bundesversammlung die Berathung bevor, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne, jedoch, daß bis dahin die den Bekennern des jüdischen Glaubens von den einzelnen Bundesstaaten

Bereits eingeräumten Rechte erhalten werden. Die hierunter zum Grunde liegende Absicht spricht sich daher dahin unverkennbar aus, daß zwar auf die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens der Bedacht genommen, jedoch aber, bis dahin, daß hierunter in den sämtlichen Bundesstaaten eine allgemeine Verfügung eintreten werde, der eingeräumte Besitzstand erhalten, mithin weder zum Besten noch Nachtheil der jüdischen Glaubensbekenner verändert werde.

Frankreich.

Der Moniteur vom 8. d. macht eine kön. Verordnung vom 5. über die Verwendung der durch das diesjährige Budget zur Verbesserung der Lage der Geistlichkeit bestimmten 5 Mill. Fr. bekannt. Unter andern soll eine Mill. der Errichtung von 1000 neuen Stipendien in den geistl. Seminarien gewidmet werden.

Am 6. d. hatte der Herzog von Wellington eine Audienz bei dem Könige, die gegen 2 Stunden dauerte.

Die Fregatte, Cybele, von dem Schiffskapitän Regariou befehligt, ist am 3. d. von Brest nach Newfoundland abgesetzt.

Hr. de Serres, Staatsrath, Mitglied der Deputirtenkammer und erster Präsident des königlichen Gerichtshofs zu Kolmar, ist am 6. d. in dieser Stadt eingetroffen.

Die Straßburger Zeitung vom 11. d. meldet nach Briefen aus Weissenburg, daß ein baier. Offizier, der sich schimpfliche Reden gegen die franzöf. Regierung erlaubt hatte, auf Befehl des Generals, bei dem sich die franzöf. Behörden beklagt hatten, in Arrest gesetzt worden sey.

Am 7. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 59 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1100 Fr.

Großbritannien.

Am 4. d. wurden zu London die Kanonen des Tower und des Park gelöst zur Feier des 79. Geburtstages des Königs. Der körperliche Gesundheits- sowie der Gemüthszustand Sr. Maj. sind fortdauernd die nämlichen.

Die Vermählung des Herzogs von Glocester mit der Prinzessin Marie sollte am 8. d. vollzogen werden.

Die am 1. d. von Rio-Janeiro zu Portsmouth angekommene Fregatte, die Unermüdliche, hat die Nachricht mitgebracht, daß am 20. März die Königin Marie von Portugal in jener Hauptstadt Brasiliens im 82. Jahre ihres Alters gestorben sey, worauf sogleich ihr

Sohn, Johann Maria Joseph Ludwig, bisheriger Prinz-Regent, den königl. Titel angenommen habe.

Italien.

Am 29. Mai legte zu Turin der Marchese A. Breme, Graf v. Sartirana, als königl. sardinischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. bayerischen Hofe, den gewöhnlichen Eid in die Hände des Königs ab. — Ebenfalls starb am 26. der königl. Finanzminister, Graf Brea di Rivera, 68 Jahre alt.

Der königl. württembergische Geschäftsträger zu Rom, geistl. Rath v. Keller, ist zum Bischoffe von Evara in partibus ernannt worden.

Zu Neapel wurde am 19. Mai ein kirchliches Dankfest wegen des Friedens mit den Barbaren abgehalten.

Niederlande.

Am 4. d. wurde in der 2. Kammer der Generalstaaten eine königl. Botschaft in Betreff der Einführung eines einformigen Maasses und Gewichts in dem Königreiche verlesen, und dieselbe zur Prüfung an die Centralsektion verwiesen. Alle frühere königl. Gesetzworschläge sind, nach einer ruhigen und würdevollen Diskussion, mit einer, die vollkommenste Eintracht zwischen der Regierung und den Generalstaaten beurkundeten den überwiegenden Stimmenmehrheit angenommen worden.

Die Zahl der an den Festungswerken von Charleroi und Namur beschäftigten Arbeiter ist seit kurzem sehr vermehrt worden. Die Werke dieser bedeutenden Plätze sollen sich im Laufe dieses Jahres merklich ihrer Vollendung nähern.

Oesterreich.

Am 3. d. ist Graf Capo d'Istria von Wien nach Petersburg abgereiset.

Bis zum 2. d. war der Fürst Blücher noch nicht in Karlsbad angekommen, und man schien überhaupt zu zweifeln, ob er kommen würde, da man die für ihn bestimmte Ehrenwache einstweilen eingezogen. Die Frau Fürstin von Thurn und Taxis wurde am 3. d. zu Karlsbad erwartet.

Handelsbriefen zufolge, sagt der östreich. Beobachter vom 5. d., sollen die franzöf. Generale Savary und Callemand in Smyrna angekommen seyn.

Das durch die Wiener Zeitung vom 4. d. bekannt gemachte zweite k. k. Patent lautet wie folgt: Wir Franz I. Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zu-

sammenhänge mit den Maßregeln, welche Wir in Beziehung auf die Herstellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen beschlossen haben, die Errichtung einer privilegierten Nationalbank befohlen, und die Zwecke, so wie die Berrichtungen derselben im Allgemeinen nachgewiesen. In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber folgende nähere Bestimmungen fest: §. 1. Das Bankinstitut, welchem Wir die Benennung, privilegierte östreich. Nationalbank, verleihen, soll, sobald die dazu erforderliche Anzahl Aktien erhoben ist, unverzüglich in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Jul. d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von einer einstweiligen Direktion, welche nach den Vorschriften der folgenden Paragraphe gebildet wird, vertreten werden. I. Abschnitt. Einsetzung und innere Einrichtung der Nationalbank. §. 2. Es werden in dieser Absicht sogleich aus der Mitte der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation, des Wiener Großhandlungsarremiums, des bürgerlichen Handelsstandes und der in Wien ansässigen privilegierten Landesfabrikanten acht einstweilige Bankdirektoren gewählt werden, welche die Leitung des Bankinstituts in seiner ersten Einsetzung zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Konstituierung dieser Anstalt erforderlich ist, vorzubereiten haben. Jeder dieser Körper hat daher sechs Individuen für die durch seine Mitglieder zu besetzenden zwei Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagen, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bankdirektoren vorbehalten. §. 3. Die acht Bankdirektoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drei Kandidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bankdirektoren einzunehmen, und bei allen Berathungen den Vorsitz zu führen hat. §. 4. Die Bankdirektoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzuordnenden Kommissärs einen Eid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Einrichtung der Bank, über die Einlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungsfonds festgesetzten Direktiven benehmen. §. 5. Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanzministerium über die Vertheilung der vorfallenden Geschäfte, über die Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur innern Einrichtung des Bankinstituts in seiner vorläufigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bankinstitut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Aktien erhoben worden sind. §. 6. Sobald durch Einlagen diese Anzahl von Aktien erhoben ist, wird das Bankinstitut in das Eigenthum der Aktionäre übergehen, und als ein privilegiertes Privatinstitut in den Berrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen. §. 7. Um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu können, und die förmliche Einsetzung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direktion sogleich eine be-

sondere Kasse eröffnen, welche die Aktieneinlagen übernimmt. §. 8. Bei dieser Kasse können gegen Einlagen von 2000 Gulden im Papiergelde, mit einem Zuschusse von 200 Gulden in Konventionsmünze, Aktien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bei solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrags die Rechte eines Aktionärs. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaumten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beträge zum Vortheile der Bank verfallen. §. 9. Wenn die Aktieneinlagen die Zahl von tausend erreicht haben, hat jeder Aktionär von den einstweilen aufgestellten Bankdirektoren eine gedruckte Liste aller Aktieninhaber, samt der Anzahl der von jedem erhobenen Aktien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Ausschuss von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bei diesem Wahlgeschäfte giebt jede Aktie eine Stimme, dergestalt, daß jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt. §. 10. Zu dem Ausschusse kann jeder Aktionär gewählt werden, wenn er östreichischer Staatsbürger ist, und in den östreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat. §. 11. Der auf solche Art gewählte Ausschuss wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bankdirektoren und von von Uns zu benennenden Kommissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Kommissäre ein vollständiges Bankreglement zu entwerfen, und Uns zur Bestätigung vorzulegen haben. §. 12. Einen vorzüglichen Bestandtheil dieses Reglement wird die Bestimmung über die Repräsentation der Bankgesellschaft, und die Art der Verwaltung und Leitung des Bankinstituts ausmachen. Sobald die in Folge dieses Reglement eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die in dem §. 2. bezeichnete einstweilige Direktion und der nach §. 3. ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft nach ihren von Uns bestätigten Statuten eingesetzte Direktion ab. §. 13. In der Folge kann eine Abänderung von dem Bankreglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen. §. 14. Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Rechnungen in Gegenwart Unserer Kommissäre abschließen, und die Resultate des Abschlusses zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber Uns vorlegen. §. 15. Sie kann nach vorläufig durch die Finanzverwaltung von Uns eingeholter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie, da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filialbanken nach den Grundsätzen ihres eigenen Instituts errichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Nachrichten aus Basel zufolge hat der Maire von Hünningen strenge Gerechtigkeit wegen des unangenehmen Vorfalles und der daseibst geschehenen Schlägerei (S. No. 158) gehandhabt, und 11 Individuen aus dem

Orte und der Gegend, welche daran Theil gehabt, verhaften lassen. Die Einwohnerschaft von Hünningen hatte sich während des gedachten Vorfalles im allgmeinen sehr gut betragen.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 13. Jun.: Die Müllerin, komische Oper in 2 Aufzügen; Musik von Paisiello.

Mannheim. [Anzeige.] Wir können dem musikalischen Publikum die erfreuliche Kunde geben, daß die Einladungen zu einem musikalischen Vereine, die wir vor einiger Zeit ausgehen ließen, sowohl hier, als in den benachbarten Städten Heidelberg, Worms und Speier mit Wärme und Liebe für die Kunst aufgenommen worden sind. Die Anzahl der mitwirkenden Musikfreunde ist bis 200 gestiegen.

Dieser Verein, der sich von nun an den rheinischen Musikverein nennen wird, bestimmt den 19. Jun. d. J., den für Deutschlands Rettung merkwürdigen Jahrestag, zur Aufführung der Schöpfung von J. Haydn in dem hiesigen Schauspielhause. Die Gesellschaft wird es sich angelegen seyn lassen, diesen Tag für die Liebhaber der Kunst zu einem Tag der Freude zu machen.

Ogleich die Musikliebhaber der benachbarten Städte auf ihre eigene Rechnung die Reise hierher machen, so veranlaßt das Unternehmen dennoch bedeutende Auslagen, zu deren Deckung es nöthig ist, von den Zuhörern einen Eintrittspreis bezahlet zu lassen, welcher jedoch so gering wie möglich bestimmt werden wird.

Mit Bewilligung der Großherzogl. Hoftheater-Intendance dürfen wir hiermit die Anzeige verbinden, daß zur Verherrlichung dieses Musiktages den folgenden Tag nach der musikalischen Aufführung des Vereins eine große Oper gegeben werden wird.

Auswärtige Musikfreunde, welche der Aufführung der Schöpfung beiwohnen wollen, und eine Loge für sich zu haben wünschen, belieben sich mit ihrer Bestellung an Hrn. Theaterkassier Lürk dahier zu wenden.

Die Herren Logen-Inhaber, welche für diesen Tag ihre Logen zu behalten gesonnen sind, werden ersucht, solches denselben bis zum 14. l. M. gefälligst wissen zu lassen, um auf die Anfragen der Fremden zeitig genug antworten zu können. Mannheim, den 2. Jun. 1816.

Der Ausschuss des rheinischen Musikvereins.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen der Andreas M d sischen Eheleute in Nicken ist Gant erkannt, und Togaft zur Richtigstellung der Forderungen auf den 20. Jun. l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Nicken festgesetzt. Es werden daher alle die, welche an die Andreas M d sischen Eheleute in Nicken etwas zu fordern haben, hierdurch aufgefordert, sich an bestimmtem Termin mit ihren Beweisurkunden auf dem Rathhause in Nicken bei der dort eintreffenden Theilungskommission, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantmasse im Richterlicheinigungsfall, zu melden. Eppingen, den 28. Mai 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wilkens.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Silberarbeiter Kurz, aus Stuttgart, besucht die hiesige Messe zum erstenmal mit seinen selbst fabrizirten Silberwaaren; er empfiehlt sich einer hohen Noblesse und dem geehrten Publikum bestens. Er hat seine Boutique im mittlern Gang.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Joh. Brost, Lederfabrikant von Heidelberg, bezieht zum erstenmal die hiesige Messe mit einem Assortiment selbst fabrizirter Lederwaaren; als allen Sorten lackirtem Leder, Stiefelschaften, Korb- und Schafleder, alle Sorten Saffian u. dgl. Sein Laden ist rechter Hand Pyrguide, dem Schmieder und Fuchslin'schen Hause gegenüber, No. 97.

Auszüge aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

J u n.		Sonntag 2.	Montag 3.	Dienstag 4.	Mittwoch 5.	Donnerst. 6.	Freitag 7.	Samstag 8.
Barom.	Morgens	27. 11,4	10,7	11,3	9,9	7,3	9,0	6,6
	Mittags	11,0	10,7	10,7	8,9	8,0	8,7	6,5
	Abends	10,8	10,9	10,2	7,2	8,7	8,2	5,9
Thermometer.	Morgens	9,0	11,1	10,5	10,0	6,5	7,0	6,3
	Mittags	16,0	15,7	15,7	14,0	10,7	11,9	9,4
	Abends	13,0	13,1	11,8	12,0	6,7	9,0	8,0
Hygrometer.	Morgens	76	69	64	63	78	75	76
	Mittags	52	56	47	54	63	52	74
	Abends	57	62	57	56	67	61	88
Wind.	Morgens	S.	SW.	N.	SW.	SW.	SW.	SW.
	Mittags	S.	W.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.
	Abends	S.	N.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.
Witterungshaupt.	Morgens	etwas heiter	etwas heiter	etwas heiter	trüb	Regen	wenig heiter	regn., windig
	Mittags	gewitterhaft	gewitterhaft	heiter	trüb, windig	wenig heiter	etwas heiter	regn., windig
	Abends	zieml. heiter	wenig heiter	Trübung	trüb, windig	zieml. heiter	wenig heiter	Regen